



Gold und Silber als

# Betriebsvermögen

- Anschaffungskosten absetzen?
- Teilwertabschreibung möglich?
- Gewinne aus Edelmetallverkäufen steuerpflichtig?
- Und vieles mehr...



# Vorwort



Für Unternehmen besteht die Möglichkeit, liquides Vermögen in diverse Anlageformen zu investieren. Dazu gehört auch der Erwerb von Gold und Silber in physischer Form oder in der Form von Wertpapieren. Ist dies geschehen, gehen die Edelmetalle in das sogenannte Betriebsvermögen über.

Wenn Sie Gold oder Silber zu Ihrem Betriebsvermögen zählen, gilt es, einige Dinge zu beachten. Dies sind unter anderem rechtlicher, aber auch steuerlicher Natur. Wichtig ist, dass hier andere Regeln greifen als für Edelmetalle

im Privatbesitz. Um unnötige Kosten zu vermeiden, erfahren Sie bei uns alles, was Sie zum Thema Gold und Silber als Betriebsvermögen wissen sollten.



**Jürgen A. Kettner**



**Dominik Kettner**



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	2
Darf Gold wie ein Betriebsvermögen behandelt werden? .....	4
<b>Edelmetalle steuerlich behandeln - Betriebsvermögen .....</b>	<b>5</b>
<i>Unterscheidung von Anlagevermögen und Umlaufvermögen .....</i>	<i>6</i>
<i>Anschaffungskosten absetzen oder nicht? .....</i>	<i>6</i>
<i>Ist eine Teilwertabschreibung von Gold möglich? .....</i>	<i>7</i>
<i>Muss das Unternehmen auf Edelmetalle eine Mehrwertsteuer zahlen? .....</i>	<i>8</i>
<i>Müssen Unternehmen Gewinne aus Edelmetallverkäufen versteuern? .....</i>	<i>9</i>
<b>Eignen sich Edelmetalle als Betriebsvermögen? .....</b>	<b>10</b>
<i>Gold als Liquiditätssicherung im Unternehmen .....</i>	<i>10</i>
<i>Gold als Anlagevermögen im Betrieb .....</i>	<i>11</i>
<b>Als Unternehmen Edelmetalle kaufen .....</b>	<b>12</b>
<i>Physisches Gold oder Wertpapiere für das Unternehmen kaufen? .....</i>	<i>12</i>
<b>Lagerung von Edelmetallen im Betriebsvermögen .....</b>	<b>13</b>
<b>Fazit – Edelmetalle im Betriebsvermögen richtig anwenden .....</b>	<b>14</b>

# Darf Gold wie ein Betriebsvermögen behandelt werden?



Unabhängig von der aktuellen Finanzlage ist Gold für viele eine **interessante Alternative** zur klassischen Geldanlage. Daher entscheiden sich auch Unternehmen immer häufiger dazu, liquides Barvermögen in Gold zu investieren. Nach dem Erwerb von Goldbarren oder Goldmünzen stellt sich jedoch die Frage, ob das Edelmetall als Betriebsvermögen zu behandeln ist. Im Laufe der Zeit hat die Rechtsprechung dazu unterschiedliche Ansichten gehabt.

So gab es im Jahr 1989 vom Bundesfinanzhof (BFH) eine Entscheidung, nach der Goldbarren nicht für alle Betriebe als Betriebsvermögen genutzt werden können. Speziell wurden damals Betriebe ausgeschlossen, die kurzfristig auf eine verlässliche Kapitalausschüttung ihrer Betriebsinvestitionen angewiesen sind (BFH, Urteil v. 18.12.1996, XI R 52/95). Im konkreten Fall ging es um ein Unternehmen aus dem Gartenbau. Dies hatte 1989 8 kg Goldbarren erworben und als Liquiditätsreserve zurückgelegt. Das Gold sollte wenige Monate später dazu dienen, kommende Investitionen zu finanzieren. Wenig Jahre zuvor hatte der BFH einem Zahnarzt verweigert, seine Feingoldvorräte zum Betriebsvermögen anzurechnen (BFH, Urteil v. 17.4.1986, IV R 115/84).

Erst im Jahr 1996 wurde diese rechtliche Definition durch den BFH neu ausgelegt. Seither gilt, dass sämtliche Wirtschaftsgüter, die nicht als notwendiges Privatvermögen

oder notwendiges Betriebsvermögen einzustufen sind, als sogenanntes **gewillkürtes Betriebsvermögen** zu berücksichtigen sind – dabei müssen sie sowohl objektiv dazu geeignet sein als auch durch die Inhaberschaft dazu bestimmt sein, das Unternehmen zu fördern. Hier ist es unter anderem relevant, wenn die Güter sich als Liquiditätsreserve oder als Kreditgrundlage eignen. Damit ist vor allem Gold dazu geeignet, als gewillkürtes Betriebsvermögen ausgewiesen zu werden.



## Wichtig!

Gold gehört zumeist nicht zum sogenannten abnutzbaren Anlagevermögen i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Abnutzbares Anlagevermögen beschreibt Wirtschaftsgüter, die sich über mehrere Jahre im Unternehmen befinden und im Laufe der Zeit einen Wertverfall erfahren. Dieser Wertverfall wird als Abschreibung in die Firmenbilanz integriert – für Gold greift dies in der Regel nicht. Auch dann nicht, wenn es zu einem Wertverlust durch einen Kursabfall kommen sollte.

# Edelmetalle steuerlich behandeln - Betriebsvermögen



Die steuerliche Behandlung von Betriebsvermögen ist kompliziert. Daher gilt es vor allem in speziellen Bereichen wie der Wertanlage in Edelmetalle, die wichtigsten Fakten zu kennen.

Auch für **Goldanlagen für das Betriebsvermögen** gilt, dass der Kauf von Anlagegold mehrwertsteuerfrei ist.

Als Anlagegold gelten etwa Goldmünzen mit Nennwert und Angaben zum Feingewicht. Nicht jede Goldform ist als Anlagegold anerkannt. So sind klassische Sammlermünzen davon ausgeschlossen. Auch der Goldschmuck fällt nicht in diese Kategorie.

Für alle weiteren Edelmetalle fällt der normale Mehrwertsteuersatz von 19 % an – beim Kauf und beim Verkauf. Für alle Edelmetalle ist es zum Teil möglich, die Anschaffungskosten abzusetzen. Beim Verkauf von Edelmetallen ist zu beachten, dass die Gewinne immer steuerpflichtig sind. Das gilt auch für Gewinne aus dem Verkauf von Anlagegold, unabhängig von der Besitzzeit des Edelmetalls. Bei Privatverkäufen entfällt nach einer Haltezeit von 12 Monaten die Steuerpflicht auf die Gewinne.



An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei diesem E-Book nicht um eine rechtliche oder steuerliche Beratung handelt. Bitte wenden Sie sich immer an Ihr Anwaltsbüro und Ihre Steuerberatung, um Fragen zu klären.



**Britannia**

1/10 Unze Gold



**Wiener Philharmoniker**

1 Unze Silber





## Unterscheidung von Anlagevermögen und Umlaufvermögen

Edelmetalle im Betriebsvermögen können als Anlagevermögen oder als Umlaufvermögen behandelt werden:

- **Anlagevermögen** – dient dazu, langfristig im Unternehmen zu verweilen. Klassisches Anlagevermögen sind etwa Maschinen, die auf Dauer in der Produktion eingesetzt werden.
- **Umlaufvermögen** – Vermögen, das sich kurzfristig im Unternehmen befindet. Klassisches Umlaufvermögen umfasst Rohstoffe oder Waren und auch Bankvermögen.



Sie entscheiden dabei, in welcher Vermögensform das Edelmetall zu behandeln ist. Hier ist wiederum ausschlaggebend, welchen Zweck Sie mit dem Kauf der Edelmetalle verfolgen. Soll das Gold etwa kurzzeitig einem Wertverfall von Barkapital verhindern und in naher Zukunft wieder abverkauft werden, um für Liquidität zu sorgen, ist es als Umlaufvermögen zu behandeln. Sollen die Barren und Goldmünzen jedoch über lange Zeit im Unternehmen bleiben, um etwa einen Werterhalt für das überschüssige Firmenkapital zu bieten, ist es als Anlagevermögen zu behandeln.

Es ist wichtig, diese Unterscheidung zu treffen, da beide Posten in der betrieblichen Bilanz anders behandelt werden.

## Anschaffungskosten absetzen oder nicht?



Die Unterscheidung darin, ob es sich um ein Anlage- oder Umlaufvermögen handelt, hat auch Einfluss darauf, ob sich die Anschaffungskosten von Gold und anderen Edelmetallen absetzen lassen. Das **Umlaufvermögen** ist allgemein eine steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe. Das **Anlagevermögen** hingegen ist eine steuerneutrale Vermögensverschiebung. Darüber

hinaus ist es relevant, ob Ihr Unternehmen eine Bilanz erstellt oder eine Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) verwendet werden kann.

Für Unternehmen, die eine Bilanzierung nutzen, greift das Umlaufvermögen als nahezu steuerneutrale Vermögensverschiebung. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form die Werte im Unternehmen vorliegen.

Ist es jedoch möglich, als Unternehmen für die Gewinnermittlung eine EÜR zu nutzen, können die Aufwendungen für das Umlaufvermögen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Die Gewinnermittlung wird hier über reale Kontobewegungen vorgenommen.

Das Finanzgericht Hessen hat in einem Urteil die Aufwendung für den Kauf von physischem Gold als eine Betriebsausgabe anerkannt. Das Unternehmen hatte mit dem Goldkauf den Zweck verfolgt, ein diversifiziertes Portfolio aufzubauen und zu verwalten. Teil des Portfolio-Managements war es, Gold einzukaufen und wieder zu verkaufen.



Entsprechend wurde das Gold als Umlaufvermögen eingestuft. Das Unternehmen konnte seine Gewinne über die EÜR ermitteln. Daher hat das Gericht den Kauf des Goldes als normale Betriebsausgabe anerkannt. Es kam zu einer Revision durch das Finanzamt, die jedoch zurückgezogen wurde. Entsprechend ist dieses Urteil rechtskräftig. Allerdings bedeutet dies nicht automatisch, dass hier für jedes Unternehmen eine Rechtssicherheit besteht. Es muss im einzelnen Fall geprüft werden, ob es möglich ist, den Goldkauf als Betriebsausgabe abzusetzen.

Das Finanzgerichtes Hessen (FG Hessen) hat klargestellt, dass es vor allem ausschlaggebend ist, ob die erworbenen Edelmetalle zum **Anlage- oder Umlaufvermögen** gehören. Darüber hinaus muss der Zweck der Verwendung klar definiert sein:

- ➔ Soll das Edelmetall dazu genutzt werden, um das Portfolio durch gezielte An- und Abverkäufe zu stärken, kann es durchaus als Betriebsausgabe abgesetzt werden.
- ➔ Wird das Edelmetall gekauft, um eine langfristige Wertanlage zu sichern, ist es als Anlagevermögen einzustufen und somit können keine Betriebsausgaben abgesetzt werden.
- ➔ Handelt es sich um eine Gesellschaft, deren Kerngeschäft der An- und Abverkauf von Edelmetallen im Rahmen des Portfoliomanagements ist, kann ebenfalls eine Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

## *Ist eine Teilwertabschreibung von Gold möglich?*

Für die steuerrechtliche Behandlung von Edelmetallen ist auch die **Teilwertabschreibung** relevant. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Anlagenbewertung. Hier wird lediglich ein Teilwert der Gesamtanlage angesetzt, um die Steuerkosten zu ermitteln. Grundsätzlich erfolgt die bilanzielle Bewertung von nicht abnutzbaren Gütern aus dem Anlagevermögen zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Ist davon auszugehen, dass eine Wertminderung des betroffenen Wirtschaftsgutes vorliegt, wird diese über eine handelsbilanzielle außerplanmäßige Abschreibung festgehalten. Hier wird der geminderte Wert zum Stichtag für die Berechnung angesetzt. Dafür kann das Unternehmen entscheiden, ob dies im Rahmen einer außerplanmäßigen Abschreibung oder **Teilwertabschreibung** geschieht. Hat sich zum Stichtag des Abrechnungszeitraums die Abschreibung bzw. Teilwertabschreibung aufgehoben, muss eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden.

Nun stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang es möglich ist, eine Teilwertabschreibung für Edelmetalle geltend zu machen. Kommt es also innerhalb eines Jahres zum Stichtag zu einem Kursabfall, muss geklärt werden, ob dieser Wertverlust für die Teilwertabschreibung greift.





Auch für Gold ist es möglich, eine **Teilwertabschreibung** vorzunehmen. Dabei muss die Bewertung nach einem Urteil vom Finanzgericht Hamburg über objektiv erkennbare Kriterien erfolgen. Dafür wird der Kurswert herangezogen. Der

relevante Wert ist der aktuelle Spotpreis zum Abschlussstichtag der Bilanzierung, damit ist eine Teilwertabschreibung zum 31.12. des Jahres möglich. Entsprechend muss der Wert zum 31.12. des Folgejahres nach dem aktuellen Spotpreis angepasst werden – eine verweilende Teilabschreibung ist nicht möglich, da der Wert variiert und keine durchgehende Minderung gegeben ist.

## *Muss das Unternehmen auf Edelmetalle eine Mehrwertsteuer zahlen?*

Ob beim Kauf von Edelmetallen eine Mehrwertsteuer anfällt, hängt davon ab, welche Art von Edelmetallen erworben werden. Obwohl Privatpersonen als auch juristische Personen wie Unternehmen müssen beim Erwerb von **Anlagegold** keine Mehrwertsteuer bezahlen. Um als Anlagegold eingestuft zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ➔ Der Feingehalt des Goldes für Barren und Plättchen muss mindestens 995/1000 betragen.
- ➔ Der Feingehalt für Goldmünzen muss mindestens 900 /1000 betragen.
- ➔ Die Münzen müssen nach 1800 geprägt worden sein.
- ➔ Im Ursprungsland müssen die Münzen als offizielles Zahlungsmittel gelten oder dürfen einen üblichen Verkaufswert von 180 % des Materialwertes nicht überschreiten.

Diese Regelung wurde aus zwei Gründen verabschiedet. Zum einen sollte der Kauf von Goldprodukten auch für Privatpersonen interessant sein und einen echten Mehrwert bieten. Durch die Auflage der Mehrwertsteuer würde der Wert der Goldprodukte massiv gemindert. Zum anderen würden Händler vor Ort einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Händlern aus dem Ausland erleiden. Es wäre wahrscheinlich, dass Gold vermehrt im Ausland gekauft und dort auch gelagert würde.

Neben Goldbarren sind vor allem Goldmünzen als klassische Anlageprodukte zu sehen. Dabei haben sich im Laufe der Jahre einige Münzen als besonders populär herausgestellt:

- ➔ Krügerrand
- ➔ American Eagle
- ➔ Maple Leaf
- ➔ Wiener Philharmoniker
- ➔ Somalia Elefant

Gedenk- und Sammlermünzen zählen nicht als Anlagegold. Beim Kauf muss hier also der volle Mehrwertsteuersatz bezahlt werden. Auch historische Münzen können nicht als Anlagegold eingestuft werden.







In der Regel fällt für den Kauf von **Silber** der übliche Mehrwertsteuersatz an. Es ist darüber hinaus denkbar, dass das Silber differenzbesteuert wird. Greift die Differenzbesteuerung, wird lediglich die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis besteuert.

Es ist wichtig, dass beim Erwerb des Silbers keine Umsatzsteuer angefallen ist. Das gilt etwa für Privatpersonen und Kleinunternehmen.

Für Unternehmen gilt darüber hinaus die Ausnahme, dass für Silberbarren ab einem Gewicht von einem Kilogramm § 15 des Umsatzsteuergesetzes greifen kann – in diesem Fall wird diese in Höhe von 19 % durch das Finanzamt erstattet.

§ 15 UstG unterscheidet Silber in steuerlicher Hinsicht in Privatvermögen und Betriebsvermögen. Wird es als Betriebsvermögen eingestuft, kann ein Abzug der Vorsteuer greifen. Für **Palladium** und **Platin** gibt es **keine Sonderregelungen**. Beim Kauf müssen Privatpersonen wie juristische Personen immer den vollen Mehrwertsteuersatz zahlen.

## Müssen Unternehmen Gewinne aus Edelmetallverkäufen versteuern?

**12**

Monate

Für **Privatpersonen** gilt, dass Veräußerungsgewinne von Gold nach einer Haltefrist von mindestens **12 Monaten** steuerfrei sind. Wird das Gold vor dieser Frist mit Gewinnen verkauft, muss der Gewinn ab 600 Euro pro Jahr nach der relevanten Einkommensklasse versteuert werden.

**10**

Jahre

Zählen Goldbestände jedoch zum **Betriebsvermögen**, verhält sich dies anders. Nun gilt eine Haltefrist von **10 Jahren**, bevor Verkaufsgewinne von Gold steuerfrei sind. Dies bedeutet je nach Unternehmensbesteuerung können beim Verkauf nach weniger als 10 Jahren bis zu 55 % Steuerlast auf den Gewinn anfallen.



# Eignen sich Edelmetalle als Betriebsvermögen?



Ein wichtiger Punkt, der für den Kauf von Edelmetallen für das Unternehmen zu beachten ist, ist die **Eignung als Betriebsvermögen**. Hier gilt es vor allem zu berücksichtigen, wie die Edelmetalle zum Einsatz kommen sollen. Grundsätzlich wird natürlich zwischen Anlage- und Umlaufvermögen unterschieden. Aber was bedeutet dies im Unternehmensalltag?

Um einen Betrieb aufrecht zu erhalten, ist es wichtig, dass er liquide ist. Eine **hohe Liquidität** erlaubt es dem Unternehmen, agil zu bleiben. So können etwa unvorhergesehene Kosten abgefangen werden. Aber auch die Investition in neues Equipment oder zusätzliches Personal ist problemlos möglich. Gleichzeitig muss das Unternehmen langfristige Finanzentscheidungen treffen. Ein stabiles Anlagevermögen kann dafür sorgen, dass die Firma auch auf lange Sicht am Markt etabliert bleibt. Wie spielen Gold und Silber in diese beiden Szenarien eine Rolle?



Krugerrand  
1 Unze Gold



Aztekenkalender  
1 Unze Silber

## *Gold als Liquiditätssicherung im Unternehmen*

Ein unerwarteter Produktionsausfall, ein Großauftrag mit hohen Produktionskosten oder ein unzureichend versicherter Sachschaden in der Produktionshalle – es gibt viele Gründe, warum ein Unternehmen schnell auf Geld zugreifen muss. Um immer bestmöglich vorbereitet zu sein, ist **liquides Kapital** unumgänglich. Dies kann aus mehreren Quellen stammen:

- ➔ Regelmäßige Unternehmenseinkünfte
- ➔ Barkapital in der Form von Bankguthaben
- ➔ Portfoliowerte, die sich leicht abverkaufen lassen

Gold und Silber können dazu genutzt werden, um Liquiditätsengpässe zu verhindern. Wird etwa ein Teil des Kapitals in Gold investiert, mit dem Ziel, es zeitnah abzuverkaufen, stellt es einen **liquiden Wert** dar. Da der Verkauf von Gold in physischer Form und in Papierform nahezu jederzeit möglich ist, kann man bei Bedarf schnell reagieren und den Verkaufserlös nutzen, um anstehende Zahlungen zu tätigen.

Gold stellt aktuell vor allem einen guten Vermögensschutz dar, auch im kurzzeitigen Einsatz. Denn immer mehr Banken und Finanzinstitute gehen dazu über, auf große Kapitalvermögen einen Minuszins zu setzen. Dies bedeutet, reines Bankguthaben minimiert sich mit der



Zeit. Ist das Geld jedoch in einer Investitionsform wie Gold gebunden, kann auf das Kapital kein Minuszins angewendet werden. Dies bedeutet, dass Gold als Kurzzeitanlage die Liquidität des Unternehmens sichert und als Vermögensschutz dient.

Bedenken Sie, dass Verkaufserträge für Kurzzeitinvestitionen in Gold voll zu versteuern sind. Daher eignet sich Gold im Betriebsvermögen zur **Liquidationssicherung nicht als Renditeobjekt**.



**Tipp:** Die Bezahlung von Personal und Lieferanten sollte immer auf der Prioritätenliste eines Unternehmens stehen. Alle weiteren Verpflichtungen sind sekundär zu betrachten.

## Gold als Anlagevermögen im Betrieb



Unternehmen mit hohem Gewinnaufkommen sollten eine langfristige Anlagestrategie verfolgen. Zum einen können so Vermögenswerte gesichert werden. Im Gegensatz zu Barvermögen sind die richtigen Anlagewerte sehr gut gegen **Inflation und Rezession geschützt**. Zum anderen schafft ein betriebseigenes Anlageportfolio eine passive Einnahmequelle. Diese lässt sich steueroptimiert aufstellen – Gold ist dafür ein sehr gutes Beispiel. Denn die Gewinnausschüttung ist nach 10 Jahren zu 100 % steuerfrei.

Gold erlebt seit vielen Jahren einen stetigen Kursanstieg. Es kommt innerhalb der Kalenderjahre immer wieder zu Kursschwankungen. Auf **lange Sicht** wird sich jedoch eine **Rendite** ergeben. Darüber hinaus ist Gold sehr kri-

sensicher und damit auch für Unternehmen gut geeignet. Denn vor allem in schlechten Wirtschaftsphasen kann der Rückhalt des Edelmetalls für ein Unternehmen im wahren Sinne des Wortes Gold wert sein. Da sich das Edelmetall **leicht verkaufen** lässt, ist auch nicht zu befürchten, dass das Unternehmen auf den Vermögenswerten sitzen bleibt. Denn ein aktiver Wert ist erst dann gegeben, wenn man die Investition auch in Kapital umwandeln kann. Was nützt etwa ein Gemälde mit einem Wert von mehreren Millionen Euro, wenn es sich nicht verkaufen lässt. Das Geld ist in der Anlage gebunden und kann nicht genutzt werden.





# Als Unternehmen Edelmetalle kaufen



Um Gold oder Silber offiziell im Unternehmen nutzen zu können, muss der Kauf nachvollziehbar sein. Das bedeutet, Sie können das Gold nicht anonym im Tafelgeschäft erwerben. Dort ist es Privatpersonen vorbehalten, bis zu einem Wert von 1999 Euro Gold ohne einen Identitätsnachweis zu kaufen.

Nutzen Sie für den Kauf von Edelmetallen im Unternehmen **ausschließlich seriöse Händler**. Ob Sie sich für einen Kauf vor Ort oder online entscheiden, ist dabei Ihnen vorbehalten. Neben Händlern können Sie auch auf den Goldverkauf von Banken zurückgreifen. Hier gestaltet sich die Abwicklung jedoch oft sehr aufwendig. Ein schneller und spontaner Kauf oder Abverkauf von Edelmetallen ist kaum möglich. Hier sind in der Regel Beratungsgespräche und Termine vor Ort Teil der Prozedur.

von physischem Gold. Im Gegensatz zum sogenannten Papiergold – also Wertpapieren, die in Gold investieren – hat es viele Vorteile zu bieten:

- ➔ Große Auswahl für Anlageprodukte
- ➔ Gold befindet sich physisch in Ihrem Besitz
- ➔ Kann im Notfall zum Handel genutzt werden

Goldhändler bieten generell weitere Öffnungszeiten und bei großen Kapitalmengen ist es auch möglich, darüber hinaus Geschäfte abzuwickeln. Daher ist es wichtig, einen Goldhändler zu nutzen, in den Sie Ihr **volles Vertrauen** legen können.

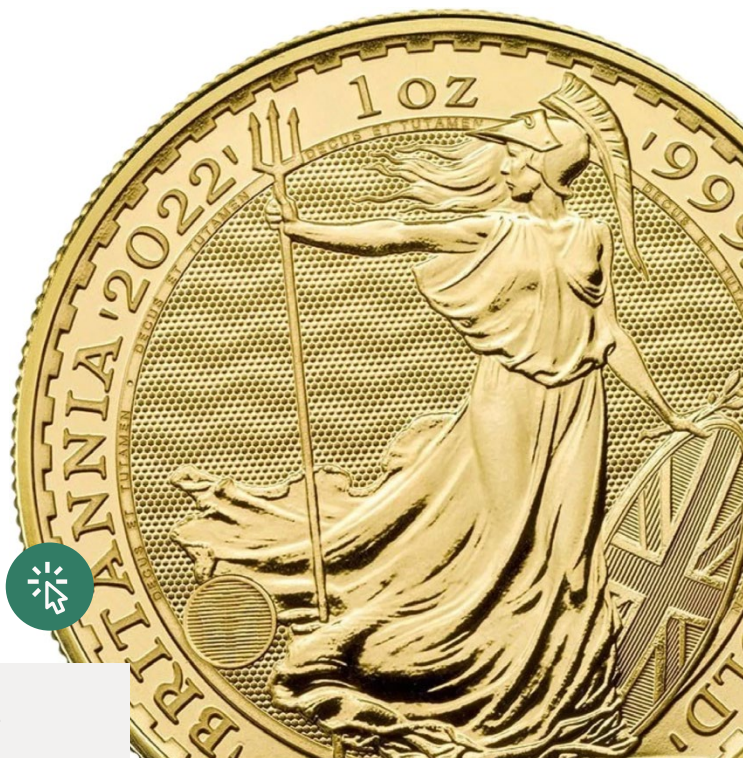
Physisches Gold wäre von einem Crash am Aktienmarkt nicht direkt betroffen. Selbst wenn das gesamte Börsensystem kollabiert, gehen die Kapitalwerte nicht verloren.



**Achtung Falschgold!** Informieren Sie sich in unserem [Ratgeber](#) rund um das Thema Falschgold darüber, wie Sie den Kauf von unechten Goldprodukten vermeiden können.

## *Physisches Gold oder Wertpapiere für das Unternehmen kaufen?*

Ob für den Privatgebrauch oder für ein Unternehmen, immer mehr Menschen entscheiden sich für den Kauf





# Lagerung von Edelmetallen im Betriebsvermögen



Wer sich dazu entscheidet, physisches Gold in das Betriebsvermögen aufzunehmen, der muss sich auch mit der Frage befassen, wo es gelagert werden soll. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten, die jeweils individuelle Vorzüge haben:

- ➔ Lagerung durch den Händler
- ➔ Lagerung bei einer Bank
- ➔ Lagerung auf dem Betriebsgelände
- ➔ Lagerung in privaten Depots

Die Lagerung bei der Bank ist mit vergleichsweise hohen Kosten verbunden. Denn hier muss ein oder mehrere **Schließfächer** angemietet werden. Auch eine Tresorlagerung bei der Bank ist denkbar – diese wird jedoch oft nur für Gold und Edelmetalle angeboten, die auch durch die Bank erworben wurden.

Neben den laufenden Kosten für die Verwahrung in einer Bank ist auch der **Versicherungsschutz** zu bedenken. Klassische Bankschließfächer haben in der Regel einen Versicherungswert von maximal 30.000 Euro. Hinzu kommt, dass immer weniger Banken die Schließfachverwahrung anbieten. Das Banksystem verlagert sich zunehmend in den digitalen Bereich und Filialen werden geschlossen. Oft trifft es dabei Standorte mit Schließfächern, da diese hohe Kosten bedeuten.

Eine Alternative stellt die Lagerung bei Ihrem Edelmetallhändler dar. Hier gibt es immer mehr Anbieter, die mit privaten Depots zusammenarbeiten. Das beim Händler

gekauft Gold verlässt in diesem Fall niemals die händlereigene Lagerstätte. Auch hier kommen Kosten für die Lagerung und die Versicherung der Edelmetalle auf den Betrieb zu. Diese sind zumeist günstiger als die Kosten bei der Bank. Sie richten sich häufig nach dem Wert des Goldes.

Möchten Sie eine Lagerstätte in Eigenregie wählen, können Sie auf einen spezialisierten Anbieter im Privatsektor zurückgreifen. Auch hier wächst das Angebot stetig. Erkundigen Sie sich vor der Auftragsvergabe ausreichend über den Anbieter, um etwa im Versicherungsfall voll

geschützt zu sein. Bedenken Sie außerdem, dass der Transport der Edelmetalle vom Händler zur Lagerstätte Kosten verursacht.



Eine weitere Möglichkeit besteht darin, das Gold und andere Vermögenswerte im Betrieb zu lagern. Dafür muss ein ausreichend

großer und ausreichend sicherer **Tresor** vorhanden sein. Um den Inhalt versichern zu können, müssen bestimmte Auflagen erfüllt sein. Diese variieren mit der Versicherungssumme und dem Anbieter.

# Fazit – Edelmetalle im Betriebsvermögen richtig anwenden



Um Gold im Betriebsvermögen zu halten, gilt es, ein paar Dinge zu beachten. Damit es steuerrechtlich korrekt behandelt wird, muss etwa unterschieden werden, ob es sich um ein **An-**

**lage- oder Umlaufvermögen** handelt. Grundsätzlich können Edelmetalle in vielen Formen im Unternehmen zum Einsatz kommen. Es hat sich sowohl für die Erhaltung von Vermögenswerten bewährt als auch im Rahmen der Liquiditätssicherung.

Nutzen Sie unsere [Ratgeber](#) zur Lagerung von Gold, dem Tresorkauf und dem Transport von Gold, um weitere Informationen zu erhalten. So können Sie auch für Ihr Unternehmen die vielen Vorteile von Gold und anderen Edelmetallen bestmöglich nutzen.



[www.kettner-edelmetalle.de](http://www.kettner-edelmetalle.de)

## Impressum

Life-Coaching-Finance | Jürgen A. Kettner e.K.  
Schönbühlstr. 9 | 78052 Villingen-Schwenningen

E-Mail: [redaktion@kettner-edelmetalle.de](mailto:redaktion@kettner-edelmetalle.de)

